

Verbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

in der geänderten Fassung vom 21.12.2001

Aufgrund des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (SaBremR 2012 - b - 1) und des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 23. Februar 1971 (BremGBl. S. 12, 2012-c-1) haben die Städte Bremen, Bremerhaven, Delmenhorst und Oldenburg sowie die Landkreise Ammerland, Diepholz, Oldenburg, Osterholz, Verden und Wesermarsch folgende Verbandssatzung vereinbart:

Präambel

Vor dem Hintergrund der Regionalisierung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und der am 1. Januar 1996 inkraftgetretenen ÖPNV-Gesetze der Länder Bremen und Niedersachsen gründen die Städte Bremen, Bremerhaven, Delmenhorst und Oldenburg sowie die Landkreise Ammerland, Diepholz, Oldenburg, Osterholz, Verden und Wesermarsch zur gemeinsamen Wahrnehmung ihrer gesetzlich übertragenen Aufgaben im ÖPNV sowie zur weiteren Verbesserung des ÖPNV in der Region einen Zweckverband. Dieser Zweckverband wird zunächst zwar nur Aufgabenträger und zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EWG) 1191/69 für den straßengebundenen ÖPNV, eine Übernahme der Aufgabenträgerschaft für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) durch den Zweckverband wird jedoch - sofern insbesondere die finanziellen Rahmenbedingungen abschließend geklärt sind - von den Verbandsgliedern angestrebt. Der Zweckverband wird den kommunalen Gebietskörperschaften, die am 1. Juli 1996 zum Gebiet der Verkehrsgemeinschaft Bremen/Niedersachsen gehören und nicht Verbandsglied des Zweckverbandes sind, den Abschluss von Assoziierungsverträgen anbieten. Weitere kommunale Gebietskörperschaften, die nicht Verbandsglied des Zweckverbandes sind, können über den Abschluss von entsprechenden Assoziierungsverträgen mit dem Zweckverband sicherstellen, dass auch in ihren Gebieten der einheitliche VBN-Tarif zur Anwendung kommt.

§ 1

Rechtsgrundlagen

Es gilt das Zweckverbandsrecht des Landes Bremen, soweit der bestehende Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen vom 26. August/2. September 1970 (BremGBI. S. 12; Nds. GVBl. Nr. 41 S. 502) keine abweichenden Bestimmungen enthält.

§ 2

Verbandsglieder

Die Städte Bremen, Bremerhaven, Delmenhorst und Oldenburg sowie die Landkreise Ammerland, Diepholz, Oldenburg, Osterholz, Verden und Wesermarsch bilden zur Erfüllung der ihnen nach dem Niedersächsischen Nahverkehrsgesetz und dem Bremischen ÖPNV-Gesetz obliegenden Aufgaben einen Zweckverband. Benachbarte Landkreise und kreisfreie Städte können dem Zweckverband beitreten.

§ 3

Name, Sitz und Verbandsgebiet

Der Zweckverband trägt den Namen „Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)“. Er hat seinen Sitz in der Stadtgemeinde Bremen. Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der in § 2 genannten Verbandsglieder (siehe Anlage).

§ 4

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband ist im Verbandsgebiet Aufgabenträger sowie - sofern das Personenbeförderungsgesetz nichts anderes regelt - zuständige Behörde gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates vom 26. Juni 1969 über das Vorgehen der Mitgliedsstaaten bei mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs (ABl. EG Nr. L 156 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung für den öffentlichen Personennahverkehr im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes. Der Zweckverband ist nicht Aufgabenträger des Schienenpersonennahverkehrs.
- (2) Unbeschadet der Regelungen nach Absatz 1 bleiben die niedersächsischen Verbandsglieder Träger der Schülerbeförderung.

- (3) Der Zweckverband hat einen Nahverkehrsplan zu beschließen.
- (4) Der Zweckverband entscheidet über den Ausgleich von verbundbedingten Belastungen, die den Verkehrsunternehmen, die im Verbandsgebiet ÖPNV betreiben, durch die Anwendung des Verbundtarifes entstehen und leistet den sich daraus ergebenden Ausgleich.
- (5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet der Zweckverband mit anderen Aufgabenträgern zusammen. Der Zweckverband kann sich an einer landesweiten niedersächsischen Koordinierungsinstitution für den öffentlichen Personennahverkehr oder Teilen hiervon beteiligen.
- (6) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Zweckverband soweit als möglich der Mithilfe der Verbandsglieder. Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch Dritter bedienen.

§ 5 Nahverkehrsplan

- (1) Der Zweckverband beschließt jeweils für einen Zeitraum von fünf Jahren für sein Gebiet einen Nahverkehrsplan, der vorhandene Verkehrsstrukturen beachtet, unter Mitwirkung der vorhandenen Unternehmer zustandegekommen ist, nicht zu Ungleichbehandlungen von Unternehmern führt und der die von den einzelnen Verbandsgliedern aufgestellten ÖPNV-Planungen, in denen diese ihre Ziele für die Ausgestaltung und Finanzierung des ÖPNV in ihrem Gebiet darstellen, berücksichtigt. Der Nahverkehrsplan ist bei Bedarf anzupassen und vor Ablauf des Fünfjahreszeitraumes neu festzustellen.
- (2) Der Nahverkehrsplan bildet den Rahmen für die Sicherung, Entwicklung und Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs im Verbandsgebiet. Der Nahverkehrsplan setzt sich zusammen aus
 1. einem Teil A, in dem die im Verbandsgebiet vorhandenen Verkehrseinrichtungen und Angebote des öffentlichen Personennahverkehrs (insb. Verkehrsunternehmen, Linienführung, Haltestellen, Bedienungshäufigkeit, P+R- und B+R-Anlagen) sowie das Verkehrsaufkommen im öffentlichen Personennahverkehr erfasst und bewertet werden,
 2. einem Teil B, in dem das künftig zu erwartenden Verkehrsaufkommen im öffentlichen Personennahverkehr abgeschätzt wird,

3. einem Teil C, in dem die zur Sicherung, Entwicklung und Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs im Verbandsgebiet geplanten Maßnahmen enthalten sind,
 4. einem Teil D, in dem die mit der Umsetzung der geplanten Maßnahmen verbundenen Kosten und deren Finanzierung enthalten sind,
 5. einem Teil E, in dem die planerischen Maßnahmen zusammengestellt werden und in dem nach vordringlichen Maßnahmen und Maßnahmen im Rahmen der Fortschreibung des Nahverkehrsplans unterschieden wird.
- (3) Der Beschluss des Nahverkehrsplanes ist öffentlich bekannt zu machen. Der Nahverkehrsplan ist zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

§ 6

Finanzierung

- (1) Der Zweckverband deckt seine Verwaltungskosten aus Finanzmitteln
1. vom Land Niedersachsen nach den Regelungen des § 7 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes zur Neuordnung des öffentlichen Personennahverkehrs vom 28. Juni 1995 (Nds. GVBl. Nr. 13 S. 180),
 2. von den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven aus den ihnen nach den Regelungen des § 11 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Bremen vom 15. Mai 1995 (BremGBI. S. 317) vom Land Bremen zur Verfügung gestellten Mitteln in der Höhe, die den Regelungen des § 7 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes zur Neuordnung des öffentlichen Personennahverkehrs entspricht.

Nicht verausgabte Mittel werden den Verbandsgliedern im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zur Verfügung gestellt. Maßgebend sind die von den Landesstatistikbehörden festgestellten Einwohnerzahlen, die als Grundlagen für das Verfahren nach Nr. 1 und 2 herangezogen wurden. Die Mittel sind für den öffentlichen Personennahverkehr zu verwenden.

- (2) Für den Ausgleich von verbundbedingten Belastungen, die den Verkehrsunternehmen, die im Verbandsgebiet ÖPNV betreiben, durch die Anwendung des Verbundtarifes entstehen, erhebt der Zweckverband eine von der Verbandsversammlung festzusetzende Umlage auf der Grundlage der den jeweiligen Verbandsgliedern zuzurechnenden Beförderungsfälle.
- (3) Verlangen Verbandsglieder oder Dritte zu ihren Gunsten Verkehrsleistungen und wird der Zweckverband als zuständige Behörde für diese tätig, haben sie die durch die verlangten Verkehrsleistungen entstehenden Belastungen zu tragen.

§ 7 Organe

Organe des Zweckverbandes sind

- 1. die Verbandsversammlung (§§ 8 - 11)
- 2. der/die Verbandsvorsitzende (§ 12)

§ 8 Zusammensetzung und Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht für die Stadtgemeinde Bremen aus dem zuständigen Senator/der zuständigen Senatorin, für die Stadtgemeinde Bremerhaven aus dem zuständigen Dezernenten/der zuständigen Dezernentin, für die niedersächsischen Verbandsglieder aus dem Hauptverwaltungsbeamten/der Hauptverwaltungsbeamtin sowie einem weiteren Vertreter/einer weiteren Vertreterin jedes Verbandsgliedes.
- (2) Auf jedes Verbandsglied entfällt bis zu einer Einwohnerzahl von 30.000 eine Stimme. Auf jede weiteren 30.000 Einwohner sowie für eine Resteinwohnerzahl von mehr als 15.000 entfällt je eine weitere Stimme. Maßgebend ist der letzte von den Landesstatistikbehörden auf ein Jahresende vor der Kommunalwahl fortgeschriebene Stand der Wohnbevölkerung.
- (3) Jedes Verbandsglied bestimmt einen Stimmführer. Die Stimmen jedes Verbandsgliedes können nur einheitlich durch den Stimmführer abgegeben werden.

§ 9

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbandes fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht der/die Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes oder aufgrund der Verbandssatzung zuständig ist oder ihm/ihr die Verbandsversammlung bestimmte Aufgaben überträgt.
- (2) Die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten obliegt ausschließlich der Verbandsversammlung:
 1. Aufnahme neuer Verbandsglieder,
 2. Änderung der Verbandssatzung,
 3. Erlass, Aufhebung und Änderung von Satzungen,
 4. Abschluss, Änderung und Kündigung der Verträge, die Grundlage für den Ausgleich verbundbedingter Belastungen nach § 6 Abs. 2 sind,
 5. Abschluss, Änderung und Kündigung von Assoziierungsverträgen mit kommunalen Gebietskörperschaften, die nicht Verbandsglied des Zweckverbandes sind,
 6. Wahl und Abberufung des/der Verbandsvorsitzenden und der Stellvertreter/Stellvertreterinnen,
 7. Verabschiedung des Wirtschaftsplanes einschließlich der Umlage und ihrer Grundlagen,
 8. Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des/der Verbandsvorsitzenden,
 9. Beschluss über den Nahverkehrsplan,
 10. Entscheidungen der zuständigen Behörde gem. § 4 Abs. 1,
 11. Entscheidungen über den Ausgleich von verbundbedingten Belastungen, die den Verkehrsunternehmen durch die Anwendung des Verbundtarifes entstehen,

12. Bestellung und Abberufung des/der hauptamtlichen Geschäftsführers/Geschäftsführerin,
13. Beitritt zu juristischen Personen sowie Austritt aus diesen,
14. Entsendung von Vertretern/Vertreterinnen des Zweckverbandes in Organe von juristischen Personen, denen er als Mitglied angehört,
15. Einstellung, Höhergruppierung bzw. Beförderung und Entlassung von Bediensteten ab Vergütungsgruppe BAT IV a sowie von beamteten Bediensteten,
16. Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Gegenwert von mehr als 25.600 €,
17. Auflösung des Zweckverbandes.

§ 10

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird von ihrem/ihrer Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Verbandsversammlung ist mindestens dreimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unter Beachtung des Absatzes 2 unverzüglich einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn es von einem Fünftel der Stimmen der Verbandsglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird.
- (2) Die Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch einfachen Brief an die Verbandsglieder.
- (3) Die mit der Teilnahme an der Verbandsversammlung entstehenden Aufwendungen werden von dem jeweiligen Verbandsglied getragen.

§ 11

Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

- (1) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen. Über Gegenstände einfacher Art kann ohne Einberufung einer Verbandsversammlung schriftlich beschlossen werden, soweit kein Verbandsglied diesem Verfahren innerhalb von zwei Wochen widerspricht.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsglieder vertreten ist und diesen mindestens drei Viertel der nach § 8 Abs. 2 ermittelten Stimmen (satzungsgemäße Stimmen) zustehen. Die Verbandsglieder können sich gegenseitig nicht vertreten.
- (3) Ist eine ordnungsgemäß einberufene Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, hat der/die Verbandsvorsitzende unverzüglich eine zweite Sitzung einzuberufen. § 10 Abs. 2 findet hierbei keine Anwendung.
- (4) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmen gefasst. Beschlüsse über die Änderung des § 4 und die in § 9 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4, 5, 7, 9, 11 und 13 genannten Angelegenheiten bedürfen der Einstimmigkeit. Stimmenthaltungen stehen der Einstimmigkeit nicht entgegen.
- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen sowie die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom/von der Verbandsvorsitzenden oder einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Das Protokoll bedarf der Genehmigung der Verbandsversammlung.
- (6) Die Sitzungen der Verbandsversammlung bestehen aus einem öffentlichen und einem nicht öffentlichen Teil. Insbesondere Angelegenheiten, deren Verhandlung in öffentlicher Sitzung das Wohl des Zweckverbandes gefährden würden sowie alle Angelegenheiten, bei deren Verhandlung schutzwürdige Interessen Dritter berührt werden, sind nicht öffentlich zu beraten.

§ 12

Verbandsvorsitzender/Verbandsvorsitzende

- (1) Die Versammlung wählt einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende sowie einen ersten und zweiten Stellvertreter/eine erste und zweite Stellvertreterin für die Dauer von zwei Jahren, jedoch höchstens für die Dauer ihres Hauptamtes. Der /die Vorsitzende und die Stellvertreter sollen aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten/Hauptverwaltungsbeamtinnen der niedersächsischen Verbandsglieder, dem zuständigen Senator/der zuständigen Senatorin der Stadtgemeinde Bremen und dem zuständigen Dezernenten/der zuständigen Dezernentin der Stadtgemeinde Bremerhaven gewählt werden. Scheiden der/die Vorsitzende oder ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin aus dem Dienst eines Verbandsgliedes vorzeitig aus, endet auch das Amt als Vorsitzender/Vorsitzende oder als Stellvertreter/Stellvertreterin. Die Versammlung wählt für die restliche Amtszeit einen neuen Vorsitzenden/eine neue Vorsitzende oder Stellvertreter/Stellvertreterin.
- (2) Mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmen kann die Versammlung den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder seine/ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen abberufen. Die Versammlung wählt für die restliche Amtszeit einen neuen Vorsitzenden/neue Vorsitzende oder Stellvertreter/Stellvertreterin.
- (3) Der/Die Vorsitzende ist Vorsitzender/Vorsitzende der Versammlung. Er/Sie erledigt die ihm/ihr durch Gesetz, diese Satzung oder Beschluss der Versammlung übertragenen Aufgaben. Der/Die Vorsitzende führt die Beschlüsse der Versammlung aus und vertritt den Zweckverband nach außen. Zur Durchführung seiner/ihrer Aufgaben bedient er/sie sich eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin.
- (4) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der/die Vorsitzende gemeinsam mit einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin im Wege der Eilentscheidung anstelle der Versammlung entscheiden. § 9 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt. Die Eilentscheidung ist den Mitgliedern der Versammlung unverzüglich schriftlich und der Versammlung in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

§ 13

Verbandsverwaltung und Bedienstete

- (1) Der Zweckverband stellt zur Erledigung seiner Aufgaben Bedienstete im Rahmen der von der Verbandsversammlung als Bestandteil des Wirtschaftsplanes zu beschließenden Stellenübersicht ein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende entscheidet über die Einstellung, Höhergruppierung bzw. Beförderung und Entlassung von Bediensteten bis einschließlich Vergütungsgruppe BAT IV b. In allen übrigen Fällen entscheidet die Verbandsversammlung. Die Regelungen des BAT und des Beamtenrechts sind zu beachten.
- (3) Am Sitz des Zweckverbandes besteht eine Geschäftsstelle zur Erledigung von Verbandsaufgaben. Die Geschäftsstelle wird geleitet von einem/einer von der Verbandsversammlung zum hauptamtlichen Geschäftsführer/zur hauptamtlichen Geschäftsführerin bestellten Bediensteten. Dieser/Diese leitet die Verbandsverwaltung und nimmt die Geschäfte der laufenden Verwaltung wahr. Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin nimmt in der Regel beratend an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Er/Sie handelt in Verantwortung gegenüber dem/der Verbandsvorsitzenden.
- (4) Nimmt ein Verbandsglied für den Zweckverband die Aufgabe der Personalverwaltung wahr, so regeln sich die Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisse der Bediensteten des Zweckverbandes nach den für den Sitz des Verbandsgliedes geltenden Bestimmungen. Die Inhalte der Personalverwaltung werden in einer Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Verbandsglied geregelt.

§ 14

Haushaltswirtschaft

- (1) Für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes gelten sinngemäß die Vorschriften des Haushaltsrechtes der Freien Hansestadt Bremen.
- (2) Es ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der von der Verbandsversammlung zu beschließen ist. Der Wirtschaftsplan bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Kassen- und Rechnungsprüfungen werden vom Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen oder kommunalen Aufsichtsbehörden durchgeführt.

§ 15

Ausscheiden von Verbandsgliedern

- (1) Ein Ausscheiden aus dem Zweckverband ist mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Rechnungsjahres möglich. Das Ausscheiden bedarf der fristgerechten Mitteilung durch eingeschriebenen Brief an den Verbandsvorsitzenden/die Verbandsvorsitzende.
- (2) Der Zweckverband wird nach Ausscheiden von Verbandsgliedern fortgesetzt. Eine Abfindung von ausscheidenden Verbandsgliedern erfolgt nicht.
- (3) Die ausscheidenden Verbandsglieder haften anteilig für alle bis zu ihrem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes nach der für den Zeitraum der letzten fünf Jahre vor ihrem Ausscheiden gemittelten Umlage des § 6 Abs. 3; bei Ausscheiden vor Ablauf von fünf Jahren entsprechend der für den Zeitraum der jeweiligen Mitgliedsjahre gemittelten Umlage des § 6 Abs. 3.
- (4) Ausscheidende Verbandsglieder werden zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens in ihrem Gebiet wieder Aufgabenträger und zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates vom 26. Juni 1969 über das Vorgehen der Mitgliedsstaaten bei mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes verbundenen Verpflichtung auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs in der jeweils geltenden Fassung für den öffentlichen Personennahverkehr.

§ 16

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Im Fall der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die Verbandsglieder im Verhältnis ihrer finanziellen Aufwendungen an den Verband während der letzten fünf vollen Kalenderjahre vor der Auflösung, bei Auflösung vor Ablauf von fünf Jahren im Verhältnis ihrer bisherigen finanziellen Aufwendungen über.
- (2) Die Bediensteten des Zweckverbandes werden in ihren Dienst- und Versorgungsverhältnissen von den Verbandsgliedern übernommen. Die Verbandsglieder haben innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Beschluss über die Auflösung im Einvernehmen miteinander zu bestimmen, von welchen Verbandsgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind. Solange ein Bediensteter/eine Bedienstete nicht übernommen ist, haften alle Verbandsglieder für die ihm/ihr zustehenden Bezüge als Gesamtschuldner.

- (3) Der Auflösung widersprechenden Verbandsgliedern steht ein Vorkaufsrecht an dem gesamten, dem Verbandszweck dienenden Verbandseigentum, nicht aber an einzelnen Teilen desselben zu.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den Amtsblättern der Freien Hansestadt Bremen und der Bezirksregierungen Weser-Ems, Lüneburg und Hannover.
- (2) Öffentliche Auslegungen erfolgen in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes.

§ 18

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am 1. September 1996 in Kraft.